

per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer

Zürich
06.12.2017

Stellungnahme zur Steuervorlage 17 (SV17)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) Stellung nehmen zu können. Die IG Detailhandel Schweiz bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Grundhaltung IG Detailhandel Schweiz: JA zur SV17

- Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz stimmen der Stossrichtung der SV17 zu. Die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung.
- Die IG Detailhandel Schweiz anerkennt das Bemühen des Bundesrates, trotz der schwierigen Ausgangslage ein politisch mehrheitsfähiges Paket zu schnüren.
- Die Einführung neuer Sonderregelungen zur Kompensation der abzuschaffenden Steuerstadien erachten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz als nötig und sinnvoll. Um eine höhere Steuerbelastung abzufedern, ist insbesondere die Möglichkeit, stille Reserven steuerneutral aufzudecken und in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben, wichtig.
- Die neuen, steuergesetzlichen Bestimmungen, die sich aus der SV17 ergeben werden, sind mit Blick auf die Einheitlichkeit der Steuergesetzgebung im Steuerharmenisierungsgesetz zu regeln. Nur so können unnötige administrative Leerläufe für national agierende Unternehmen verhindert werden.
- Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SV17 aus Sicht der IG Detailhandel Schweiz geeignete Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der kantonalen Steuersysteme vorgibt. Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz hängt jedoch noch massgeblich von der Ausgestaltung der kantonalen Vorlagen ab. Zudem bestehen Zweifel, ob die Vorlage in dieser Form mehrheitsfähig ist und sie im Gegensatz zur USR III von Volk und Ständen angenommen wird. Diesbezüglich verschliesst sich die IG Detailhandel Schweiz allfälligen Korrekturen nicht prinzipiell.



- Als Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage empfehlen wir deshalb, dass der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer wenigstens als fakultatives Instrument für die Kantone in die Botschaft an die Eidg. Räte aufnimmt - mit Blick insbesondere auf die Situation z.B. im Kanton Zürich. Eine Benachteiligung des wirtschaftlich stärksten Kantons ist nicht nur volkswirtschaftlich nachteilig, sondern könnte ein Scheitern der Vorlage provozieren.

Im Einzelnen beantworten wir den an die Teilnehmer der Vernehmlassung gerichteten Fragenkatalog wie folgt:

1. *Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?*
 - *Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen*
 - *Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen*
 - *Anpassungen des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten*
 - *ausgewogene Verteilung der Reformlasten*

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz anerkennen, dass die bestehenden Steuerregimes aufgrund des internationalen Drucks auf Dauer nicht mehr haltbar sind und deshalb dringender Handlungsbedarf besteht. Auch aus Unternehmenssicht ist die Anpassung an internationale Standards notwendig, da nur so die Rechts- und Planungssicherheit sichergestellt werden kann. Da die Abschaffung der kantonalen Steuerstati für gewisse Unternehmen zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung führt, sind die Einführung neuer Sonderregelungen und vor allen Dingen substantielle Reduktionen bei den kantonalen Gewinnsteuersätzen unerlässliche Bedingungen um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufrechterhalten zu können. Auf Bundesebene ist den Kantonen diesbezüglich der nötige finanzpolitische Spielraum zu verschaffen. Neu einzuführende Sonderregelungen sollten in jedem Fall internationalen Standards entsprechen. Mit Blick auf die hohe Bedeutung für die gesamte Schweizerische Wirtschaft einer Weiterentwicklung des geltenden Steuersystems sind die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz bereit, ihren Beitrag zum Gelingen dieses Vorhabens zu leisten. Auf eine überproportionale Belastung der Firmen auf Kosten der Attraktivität der Schweiz als Unternehmensstandort ist jedoch zu verzichten.

2. *Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?*

Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften:

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, halten die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz die Abschaffung der aktuellen Steuerregimes aufgrund der wachsenden internationalen Kritik an diesem Instrument für angebracht. Die abzuschaffenden Steuerstati sind aus Sicht der IG Detailhandel Schweiz durch die Einführung von neuen Sonderregelungen auf der einen Seite und Senkungen der kantonalen Gewinnsteuersätze auf der anderen Seite zu begleiten.



Einführung einer Patentbox:

Die IG Detailhandel Schweiz begrüsst die Einführung einer Patentbox nach OECD-Standard im Grundsatz. Festzuhalten ist indes, dass der Detailhandel aufgrund des Ausschlusses von Markenrechten von einer solchen Kompensationsmassnahme kaum profitieren kann.

In Bezug auf die z.T. eigene Lebensmittelproduktion beim Detailhandel sollte die Patentbox so definiert werden, dass auch die Prozesse zur Herstellung von Lebensmitteln von ihr profitieren können (möglichst auch in Bezug auf Software und IT), beispielsweise bei der Produktion von Kaffeekapseln oder bei der Herstellung von Schokolade usw. Die Schweiz sollte auch nicht eine Patentbox einführen, die weniger weit geht als der Vorschlag der OECD.

Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz unterstützen die Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Liste der qualifizierenden Rechte für die Patentbox sehr eingeschränkt ist.

Einführung einer Entlastungsbegrenzung:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz begrüssen die Einführung einer Entlastungsbegrenzung. Sie erachten diese als sinnvolles Mittel um übermässige Steuerausfälle auf kantonaler Ebene zu verhindern.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung:

Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung für natürliche Personen mit qualifizierenden Beteiligungen betrifft nicht die Unternehmensbesteuerung und trägt auch nicht unmittelbar zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz bei. Sie kann im Sinne eines Gegenfinanzierungsinstruments für die Kantone von der IG Detailhandel Schweiz jedoch unterstützt werden.

Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer:

Die Mindereinnahmen der Kantone können nicht alleine durch diese getragen werden. Daher ist eine Beteiligung des Bundes an den kantonalen Steuerausfällen der SV17 zwingend erforderlich.

Berücksichtigung der Städte und Gemeinden:

Die Städte und Gemeinden sind durch die SV17 betroffen. Aus diesem Grund erachten wir es als wichtig, die Kommunen einzubinden. Dies sichert bei einer allfälligen Volksabstimmung die Zustimmung durch die lokale Politik.

Erhöhung der Mindestvorgabe für Familienzulagen:

Bei der Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen handelt es sich um ein familienpolitisches Element, welches die Unternehmensbesteuerung nicht betrifft. Hingegen generiert diese Massnahme erhebliche Mehrkosten für Unternehmen und insbesondere für grosse Arbeitgeber wie den Detailhandel. Trotzdem können die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz einer solchen Entlastung von Privatpersonen und insbesondere Familien im Sinne eines Beitrags zur politischen Mehrheitsfindung zustimmen.



Entlastungen bei der Kapitalsteuer:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung, welche den Kantonen mehr Flexibilität in Bezug auf punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer einräumt. Dies ist insbesondere wichtig um einer wirtschaftlichen Mehrbelastung von Konzernen mit hohem Eigenkapitalanteil, der auf Beteiligungen entfällt, entgegenzuwirken.

Aufdeckung stiller Reserven:

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz sind sich einig, dass die steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven mit der Möglichkeit diese in den Folgejahren steuerwirksam abzuschreiben, zwingend aufrechtzuerhalten ist. Die Massnahme bildet ein wichtiges Element, um die Steuererhöhungen, welche die Abschaffungen der abzuschaffenden Steuerstati mit sich bringen, abzufedern.

Anpassungen bei der Transponierung:

Die vorgesehene Anpassung bei der Transponierung beinhaltet die Aufhebung der 5%-Grenze, so dass jeder Verkauf von Beteiligungen an eine Gesellschaft, an welcher der Verkäufer beteiligt ist, steuerbar ist. Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz sehen darin keine grosses Potential zur Generierung von zusätzlichen Steuereinnahmen, unterstützen jedoch die Anpassung.

Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung:

Auch in Bezug auf die pauschale Steueranrechnung ist die Kompatibilität mit internationalen Abkommen der Schweiz sicherzustellen. Die IG Detailhandel unterstützt die Schaffung der dafür nötigen gesetzlichen Grundlagen.

Anpassungen im Finanzausgleich:

Die IG Detailhandel Schweiz begrüsst die geplanten Anpassungen im Finanzausgleich.

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Als Ergänzung zur SV17 empfehlen wir, dass der Bundesrat die zinsbereinigte Gewinnsteuer wenigstens als fakultatives Instrument für die Kantone in die Botschaft aufnimmt. Ein solcher Abzug für Eigenfinanzierung würde es z.B. dem Kanton Zürich ermöglichen, den hier stark vertretenen Konzernfinanzierungsgesellschaften (als Holdings besteuerte Konzernzentralen und Swiss Finance Branches) ein angemessenes Angebot zum Verbleib im Kanton zu machen; ansonsten müssten sie künftig ein Vielfaches an Steuern entrichten. Das Instrument zur steuerlichen Entlastung der Eigenfinanzierung würde nach neuesten Erhebungen für den Kanton Zürich und die Gemeinden nicht zu einem Ertragsausfall führen; vielmehr ist bei den Konzernfinanzierungsgesellschaften nach Aufhebung der Steuerstatus mit höheren Erträgen zu rechnen, soweit sie dank dem Abzug für Eigenfinanzierung in der Schweiz gehalten werden können. Während die grossen ordentlich besteuerten Unternehmen auch bei einem höheren Zinsniveau von diesem Instrument kaum profitieren könnten, wäre dies bei wirtschaftlich starken KMU mit hohem Eigenkapital der Fall. Das Instrument stellt somit auch einen Anreiz zu weniger Fremdfinanzierungen dar, die heute gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung begünstigt sind. Es bewirkt somit auch eine Stabilisierung der Wirtschaft.



Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Martin Schläpfer
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik
Migros-Genossenschafts-Bund

Reto Lanz
Leiter Rechnungswesen
Denner